

Satzung des Fördervereines
Gemeinsam für die Musikschule e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gemeinsam für die Musikschule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach Eintragung den Zusatz: e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Gauting.

§2 Vereinszweck

Der Verein hat die Aufgabe, die Bestrebungen und Ziele der Musikschule Gauting-Stockdorf ideell und materiell zu unterstützen. Dabei stehen die jugendpflegerischen Aufgaben im Vordergrund. Zweck des Vereines ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die Beschaffung von Mitteln im Sinn des § 58 Nr. 1 der AO. Der Verein soll die Zusammenarbeit und Verbundenheit der SchülerInnen und deren Eltern mit der Musikschule vertiefen und über die Schulzeit hinaus pflegen und bewahren.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt zur ideellen und materiellen Unterstützung der Aufgaben der Musikschule Gauting-Stockdorf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch ausschließliche Förderung der musikalischen Erziehung und Bildung.

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften werden. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft erworben; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Eine Mitgliedschaft kann ferner auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlöschen.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§6 Mitgliedsbeitrag und Spenden

Ob und in welcher Höhe Beiträge zu entrichten sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens der vierte Teil der Mitglieder des Vereins die Einberufung verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der /die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle sein/ihre Stellvertreter/in. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom/von der Vorsitzenden/Stellvertreter/in und dem Protokollführer unterschrieben.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens sechs Mitgliedern, nämlich der/dem Vorsitzende/n, der/dem stellvertretenden Vorsitzende/n, der/dem Schatzmeister/in sowie der/dem Schriftführer/in und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Wahl erfolgt ist. Er kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung vor.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

§10 Geschäftsführung und Vertretung gem. § 26 BGB

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzende/n, der/dem stellvertretenden Vorsitzende/n, der/dem Schatzmeister/in sowie der/dem Schriftführer/in. Jeweils zwei davon, darunter die/der Vorsitzende bzw. die/der Stellvertreter/in vertreten gemeinsam.

§11 Musikschulleiter

Der/die Leiter/in der Musikschule Gauting-Stockdorf e.V. wird als beratendes Mitglied zu den Sitzungen des Vorstandes , sowie zur Mitgliederversammlung eingeladen.

§12 Einnahmen

Alle Einnahmen und etwaigen Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Auflagen des Spenders ebenfalls entsprechend dieser Satzung verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit des Vereins und der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Musikschule Gauting-Stockdorf zu. Sollte das nicht möglich sein, so fällt es an einen gemeinnützigen Verein, der sich der musikalischen Jugendbildung widmet. Sollte das nicht möglich sein, verfällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Gauting. Das Vereinsvermögen muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 20.09.2004 einstimmig beschlossen.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 13.07.2005 einstimmig geändert.

Gauting, 28.07.2005

Jürgen Stehle
(1. Vorsitzender)

Christian Hiesel-Schill
(Protokollführer)